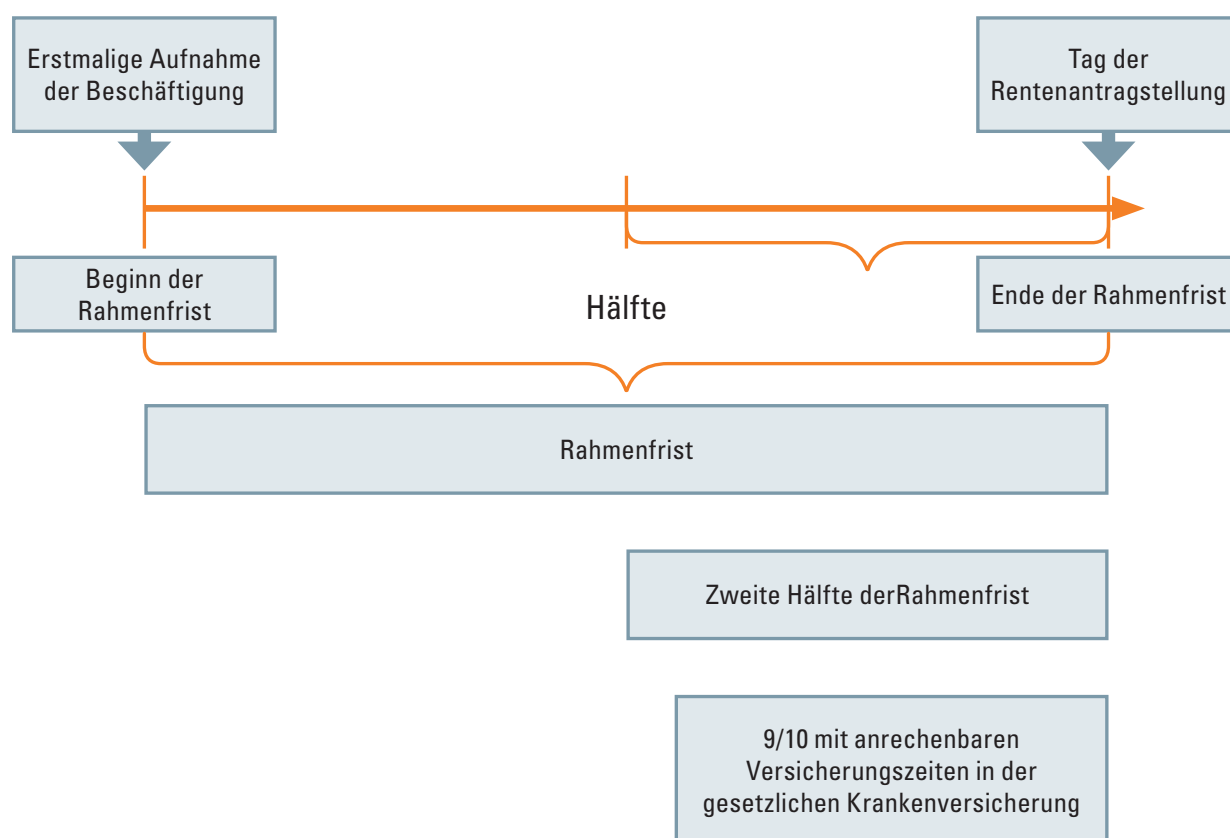


Ihre Fragen. Unsere Antworten.

Vorversicherungszeit Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Bei einer Rentenantragstellung tritt Versicherungspflicht in der KVdR ein, wenn seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs (Rahmenfrist) mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat.

Bei Hinterbliebenen, die ihren Rentenanspruch aus der Versicherung des Verstorbenen ableiten, gilt die Vorversicherungszeit auch dann als erfüllt, wenn der Verstorbene diese erfüllt hatte.



Ihre Fragen. Unsere Antworten.

Beginn der Rahmenfrist:	Ende der Rahmenfrist:	Anrechenbare Zeiten:
<p>Grundsätzlich beginnt die Rahmenfrist mit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.</p> <p>Erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">■ jede auf Erwerb gerichtete Beschäftigung■ zur Berufsausbildung ausgeübte Beschäftigung■ selbständige Tätigkeit. <p>oder wenn keine Erwerbstätigkeit bestand:</p> <ul style="list-style-type: none">■ der Tag der Eheschließung oder wenn eine Ehe nicht bestand■ die Vollendung des 18. Lebensjahres <p>Bei minderjährigen Waisen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Tag der Geburt.	<ul style="list-style-type: none">■ Tag der Rentenantragstellung■ Bei Antrag auf Hinterbliebenenrente der Todestag des Verstorbenen, aus dessen Versicherung die Rente bezogen werden soll.	<p>Angerechnet werden Zeiten der Mitgliedschaft oder Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse in der zweiten Hälfte der Rahmenfrist.</p>

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Kundenberater in Ihrem Servicezentrum oder besuchen uns unter www.dak.de